

Diakonisches Werk • Postfach 8 25 • 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Vorsitzende
Frau Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3179

Rendsburg, den 25. Oktober 2019

**Stellungnahme
des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein zum
Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und
Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein (IntTeilhG)
Drucksache 19/1640**

Sehr geehrter Frau Ostmeier,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Gesetzesentwurf des Integrations- und
Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu können und nehmen
dies gern wahr.

Die Diakonie sowie die gesamte Freie Wohlfahrtspflege sind seit Jahrzehnten ein
zentraler Akteur der Zivilgesellschaft im Bereich der Integrations- und
Teilhabearbeit auch in Schleswig-Holstein. Die Strukturen und die Mitarbeitenden
der freien Wohlfahrtsverbände leisten einen wichtigen Beitrag, um die aktuellen
Herausforderungen zu einer gleichberechtigten Teilhabe und Integration zu
bewältigen. Ausgangspunkt für unser Handeln ist die Unantastbarkeit der Würde
eines jeden Menschen sowie seine in verschiedenen internationalen, europäischen
und nationalen Rechtsakten verbürgten subjektiven Rechte. Unser Grundsatz
lautet, dass niemand von Teilhabe und Integration ausgeschlossen werden darf.

Von daher begrüßen wir grundsätzlich das im Koalitionsvertrag der Landesregie-
rung formulierte Ziel, ein Landesintegrationsgesetz zu schaffen, und unterstützen
auch die im Koalitionsvertrag formulierten Zielrichtung zum Gesetz. Wir haben uns
deshalb im Beteiligungsprozess zur Entstehung des Gesetzes in vielfältiger Form
eingebracht.

Der vorliegende Gesetzesentwurf erklärt in § 1 den Zweck des Gesetzes, welches
nach unserer Auffassung auch der Grundaussage im Koalitionsvertrag entspricht.
Dort wird klargestellt, dass Integrationsziele festzulegen und diese mit
notwendigen Maßnahmen und Instrumenten zu regeln sind. Auch wird dargestellt,

**Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein**

Landesverband der
Inneren Mission e. V.

Doris Kratz-Hinrichsen
Teamleiterin

Beratung, Zuwanderung und
bürgerschaftliches Engagement
Migration, Familienbildungsstätten

Kanalufer 48
24768 Rendsburg

Telefon: +49 4331 593-189
Telefax: +49 4331 593-35189
kratz-hinrichsen@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein
Landesverband der
Inneren Mission e.V.
Kanalufer 48
Martinshaus
24768 Rendsburg

Telefon +49 4331 593 - 0
Telefax +49 4331 593 - 244
info@diakonie-sh.de
www.diakonie-sh.de

Gesetzliche Vertreter
Heiko Naß
Sprecher des Vorstands
Kay-Gunnar Rohwer
Kaufmännischer Vorstand

Zentrales Spendenkonto:
Evangelische Bank
BIC GENODEF1EK1
IBAN
DE48520604100406403824

Spendenkonto:
Brot für die Welt:
Evangelische Bank
BIC GENODEF1EK1
IBAN
DE92520604100506403824

Steuernummer: 19 290 82598

Vereinsregister-Nr.: 226

dass diese Maßnahmen so ausgestaltet werden sollen, dass Integration als gesamtgesellschaftlicher Prozess verstanden werden soll und durch die Träger der öffentlichen Verwaltung mit unterstützt werden muss. § 1 Satz 2 führt aus, dass ein abgestimmtes System der Maßnahmen notwendig ist, welches die konkrete Integration bis auf die regionale und lokale Ebene und somit auf jedes Individuum gestalten soll.

Dieser Grundsatz und formulierte Zweck des Gesetzes, sind aus unserer Sicht sachgerecht und an dieser Stelle sehr gut aufgezeigt. Wir bedauern, dass dieser Grundsatz aber in den weiteren Regelungen des Gesetzes nicht durchträgt und vieles unkonkret bleibt.

Auch die in § 3 des Gesetzesentwurfes dargestellten Ziele sind richtig und wichtig. Dazu gehört, dass Integration an dem individuellen Bedarf der Menschen ausgerichtet werden muss und von Beginn des Aufenthaltes wirken soll.

Dennoch bleibt auch hier unklar, was mit dem neu geschaffenen Gesetz in konkreten Maßnahmen und Prozessen angedacht ist und in der Perspektive geschehen soll.

Von daher stellt sich grundsätzlich die Frage: Was ändert sich mit dem Gesetz für Zuwanderer und Zuwanderinnen und für die Aufnahmegesellschaft? An ein Gesetzesvorhaben sollte der Anspruch gelegt werden, dass es Wirkung entfaltet. Durch seine Unbestimmtheit wird eine an Maßnahmen messbare Folgewirkung dieses Gesetzes nicht deutlich. Für die Zuwander*innen und die Aufnahmegesellschaft fehlt die konkrete Umsetzung.

Von daher hatten wir uns schon im Vorwege und im Prozess eingebracht, dass ein Artikelgesetz mit konkreten Maßnahmen erforderlich ist, in dem Zugewanderte und die Aufnahmegesellschaft gleichermaßen in die Gestaltung von Teilhabe und Integration einbezogen sind und klar formuliert wird, welches Ziel die Landesregierung in der zukünftigen Integrationspolitik für unser Land und somit für die Menschen in diesem Land verfolgt.

Wenn angedacht ist, die in den §en 3 bis 7 formulierten Grundsätze und konkreten Teilbereiche mit konkreten Maßnahmen zu hinterlegen, sollte dies im Gesetz konkret benannt werden oder im Rahmen der Gesetzgebung darauf verwiesen werden, dass es hierzu Umsetzungsrichtlinien und Förderrichtlinie geben wird. Ansonsten bleibt es aus unserer Sicht bei einer Zielbeschreibung im Gesetz.

Im Teil 3 des Gesetzesentwurfes sind die Koordination der Integration, die Integrationsfolgenabschätzung sowie das Monitoring und spezifische Maßnahmen beschrieben, aber auch diese sind global formuliert und bleiben unkonkret.

Das Vorhaben, dass die Landesregierung wie in § 8 Absatz 1 beschriebene integrationspezifische und der Integration dienende Maßnahmen auf der regionalen und lokalen Ebene und der verschiedenen Fachressorts koordinieren wird, ist aus unserer Sicht ein hohes Ziel.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es zunächst eines Gesamtüberblicks über alle integrationspezifischen Angebote im Land. Daran anschließend müssten konkrete Ressourcen für diese Vorhaben zusätzlich hinterlegt werden

Deshalb erneuern wir unseren Vorschlag, dass es sich die Landesregierung zur Aufgabe macht, den gemeinsamen Prozess zur gesamtgesellschaftlichen Integration und Teilhabe zu moderieren, Beteiligungsformen bei der Ausgestaltung der Ziele zu stärken, das Ziel des Gesetzes als Vision zu formulieren, die notwendigen Prozesse auf dem Weg dorthin aktiv zu begleiten sowie somit den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken, Vorurteile abzubauen und Demokratie zu stärken.

Das im § 10 des Gesetzesentwurfes dargelegte Zeitfenster zur Vorlage von Umsetzungsberichten zur Integration und Zuwanderung zunächst alle zwei Jahre und später alle fünf Jahre erscheint uns im

Zeitfenster für alle fünf Jahre viel zu lang. Die Prozesse von Migration und Integration sind in unserer globalen Welt sehr dynamisch und schnelllebig. Von daher würden wir einen jährlichen Bericht begrüßen auch vor dem Hintergrund, dass ein Integrations- und Zuwanderungsbericht ja in der Regel nicht nur einen Berichtscharakter verfolgen sollte, sondern auch Maßnahmen und Umsetzungen aus solch einem Bericht erwachsen sollten. Auch die Einberufung eines Beirates, der für jeweils zwei Jahre vorgesehen ist, folgt nicht der Logik des Berichtswesens, auch wenn ergänzend noch eine zweijährige kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik beschrieben ist.

Im § 11 werden spezifische Maßnahmen aufgeführt, die das Land zur Umsetzung der unter § 3 genannten Ziele unterstützen will. Diese bleiben ebenfalls unkonkret und allgemein und sollten entweder einen Verweis auf bestehende oder folgende Maßnahmen und Richtlinien enthalten oder aber konkret benannt werden, was gemeint ist. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage gehen wir davon aus, dass konkrete bestehende Maßnahmen gemeint sind. Für alle Anbieter in diesem Bereich wäre es aber klarer und planbarer, wenn es konkrete Benennungen hierfür gibt.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass weitere für uns wichtige spezifische Maßnahmen, die für die Zugewanderten aktuelle Herausforderungen sind, fehlen: wie beispielsweise die gesamte gesundheitliche Versorgung und somit Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an der gesundheitlichen Versorgung in unserem Land, die Versorgung mit Wohnraum, die Thematik und besonderen Schutzbedarfe von vulnerablen Gruppen, die Partizipation sowie Maßnahmen der frühkindlichen Bildung und Maßnahmen in der Erziehungs- und Elternarbeit.

Das im § 12 zur Teilhabe in Gremien benannte Ziel der angemessenen Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund ist wichtig und richtig und auch die konkrete Sicherstellung von Teilhabe in allen Landesgremien ist zu begrüßen.

Die Einsetzung eines Integrationsbeirates wird von uns unterstützt. Es sollten jedoch auch Vertreter*innen der Zivilgesellschaft und der Forschung und Wissenschaft beteiligt werden, um ein Gesamtbild an Integrationsakteuren auch im Beirat abzubilden.

Mit freundlichen Grüßen



Landespastor